

## AGB für Messen | Magazine | Online

Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“) der Stuzubi GmbH

**Stand: 01.12.2021**

Sitz: Dr.-Johann-Heitzer-Str. 2, 85757 Karlsfeld • USt.-IdNr.: DE316805181 • HRB 238822

Amtsgericht München • Geschäftsführer: Karola und Dirk Marschall

Tel.: 08131-90748-0 • E-Mail: kontakt@stuzubi.de

### I. Allgemeingültiger Teil der AGB von Stuzubi

#### § 1 Geltungsbereich für

##### 1. Messen, Veranstaltungen bzw. Ausstellungen vor Ort („AGB Messe“):

Die AGB Messe bilden die vertragliche Grundlage für die Vermietung von Ausstellungsflächen auf Messen, Veranstaltungen bzw. Ausstellungen vor Ort („Messe“) zwischen dem Veranstalter, der Stuzubi GmbH („Stuzubi“), und der ausstellenden Institution („Aussteller“) in Kombination mit Zusatzangeboten.

→ Die Zusatzangebote sind zum Teil als Inklusivleistungen in der Buchung (Anmeldung) enthalten. Kann eine Messe (egal aus welchem Grund) nicht stattfinden, werden die beiden Zusatzangebote Kurzportrait im Messemagazin (E-Paper) und die 6 Monate Online-Stellenanzeige in jedem Fall geliefert (garantierte Leistung). Dafür werden dann die Preise für Nichtaussteller abgerechnet (siehe Mediadaten).

##### 2. Magazine (E-Paper), Online und Digitale Events („AGB MODE“):

Die AGB MODE bilden die vertragliche Grundlage für die Veröffentlichungen (Anzeigenaufträge) in Magazinen bzw. E-Paper und Onlineseiten sowie für die Vermietung von Beratungs- und Präsentationsräumen auf digitalen Veranstaltungen/Events und begleitenden Rahmenangeboten des Verlags bzw. Veranstalters, der Stuzubi GmbH („Stuzubi“), und dem Werbetreibenden („Auftraggeber“ bzw. „Aussteller“).

3. Für die begründeten Rechtsbeziehungen zwischen Stuzubi und Auftraggeber bzw. Aussteller gelten ausschließlich die AGB von Stuzubi in ihrer zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültigen Fassung. Sie regeln das Zustandekommen des Vertrages zwischen Stuzubi und Auftraggeber bzw. Aussteller, die Abwicklung von geschlossenen Verträgen und die wechselseitigen Rechte und Pflichten.

4. Abweichende AGB des Auftraggebers bzw. Ausstellers werden zurückgewiesen. Diese werden nur dann wirksam, wenn sie durch Stuzubi ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

#### § 2 Anmeldung

1. Die Anmeldung hat immer in Schriftform mit Unterschrift bzw. durch digitale Unterschrift und insbesondere unter Verwendung des jeweiligen aktuellen Buchungsformulars von Stuzubi zu erfolgen.

2. Die Anmeldung ist verbindlich, unabhängig von der Zulassung seitens Stuzubi.

#### § 3 Anerkennung und Änderung der AGB von Stuzubi

1. Mit der Anmeldung erkennt der Auftraggeber bzw. Aussteller die AGB Messe und MODE, eventuelle „besondere Messe- und Ausstellungsbedingungen“ sowie die technischen Richtlinien von Stuzubi für sich und bei einer gebuchten Veranstaltung für alle von ihm Beschäftigten verbindlich an. Diese Regelungen werden somit Bestandteil des Vertrages zwischen Stuzubi und dem Auftraggeber bzw. Aussteller.

2. Stuzubi kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die AGB und Vertragsbestandteile jederzeit aus triftigem Grund ändern bzw. ergänzen. Tritt dieser Fall ein, erhält der Auftraggeber bzw. Aussteller einen Hinweis in Textform. Er hat das Recht, in einer angemessenen Frist zu widersprechen, wenn es sich bei den Änderungen um wesentliche Vertragsbestandteile handelt, wie Laufzeit und Kündigung, Art und Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen sowie Preisgestaltung und der Auftraggeber bzw. Aussteller dadurch schlechter gestellt werden sollte. Nach schriftlich begründetem, rechtzeitig erfolgtem und gerechtfertigtem Widerspruch seitens des Auftraggebers bzw. Ausstellers behalten die bisherigen Bedingungen ihre Gültigkeit. Stuzubi steht dann jedoch ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von einem Monat zu, welches dem Aussteller in Textform mitgeteilt wird.

#### **§ 4 Zulassung**

1. Mit schriftlicher Zulassung (Auftragsbestätigung) kommt der Vertrag zwischen dem Aussteller und Stuzubi zustande.
2. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzung für deren Erteilung nicht vorlagen oder später weggefallen sind.

#### **§ 5 Rechteeinräumung**

1. Für die Vertragserfüllung räumt der Auftraggeber bzw. Aussteller Stuzubi im erforderlichen Umfang automatisch das einfache, jedoch übertragbare, zeitlich, inhaltlich und räumlich unbeschränkte Nutzungsrecht hinsichtlich der zur Verfügung gestellten Inhalte sowie infolge der Erbringung der Leistung entstandenen Ergebnisse ein und erteilt Stuzubi die Genehmigung, damit bei Bedarf auch die gebuchte Veranstaltung bzw. das gebuchte Produkt zu bewerben. Würde der Auftraggeber bzw. Aussteller Stuzubi keinerlei Rechte einräumen, wäre die Vertragserfüllung unmöglich und nicht durchführbar.
2. Der Auftraggeber bzw. Aussteller erklärt sich damit einverstanden, dass Stuzubi die infolge der Leistungserbringung entstandenen Ergebnisse oder Teile hiervon bei Bedarf zu Referenzzwecken für Eigenwerbung nutzen darf.
3. Stuzubi einzelne Rechte nicht einzuräumen oder einzelne Leistungen aus einem gebuchten Leistungspaket abzuwählen, ist möglich und muss Stuzubi rechtzeitig vorab vom Auftraggeber bzw. Aussteller schriftlich mitgeteilt werden. Andernfalls kann Stuzubi keine Gewähr übernehmen, das wieder zu 100% rückgängig bzw. ungeschehen zu machen. Der Stuzubi bei verspäteter Bekanntgabe entstehende Mehraufwand ist für den Auftraggeber bzw. Aussteller mit Zusatzkosten in Höhe von 40 EUR / Stunde zzgl. gesetzl. MwSt verbunden.

#### **§ 6 Technische Abwicklung**

Die Liefertermine werden zwischen dem Auftraggeber bzw. Aussteller und Stuzubi (Produktion bzw. Support) abgestimmt und soweit vorgesehen die Zugangsdaten für das Stuzubi-Kundenportal bereitgestellt. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen bzw. Daten oder Dateneingaben für die vor Ort-Messen, Onlinewerbung bzw. die Digitalen Messen/Events ist der Auftraggeber bzw. Aussteller selbst verantwortlich bzw. kann Stuzubi gegen Aufpreis übernehmen (siehe Buchungsformular). Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen oder unbrauchbare Onlinewerbemittel fordert Stuzubi unverzüglich Ersatz an.

#### **§ 7 Abrechnung und Zahlungsbedingungen**

1. Alle Preise verstehen sich in EUR zzgl. gesetzl. MwSt.
2. Soweit schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, hat die vollständige Bezahlung ohne Abzug 14 Tage nach Rechnungsstellung zu erfolgen. Mit Ablauf der genannten Frist kommt der Auftraggeber bzw. Aussteller in Verzug. Mit Verzugsbeginn hat Stuzubi das Recht, Mahngebühren und Zinsen in Höhe von 10 % über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Bundesnotenbank sowie die Einziehungskosten zu verlangen. Stuzubi kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Buchungen auf Vorauszahlung bestehen.
3. Zahlungen haben grundsätzlich bargeldlos durch Überweisung auf ein Konto von Stuzubi zu erfolgen. Das Recht zur Aufrechnung und Zurückbehaltung des Auftraggebers bzw. Ausstellers ist ausgeschlossen, es sei denn es liegen unstreitige oder rechtskräftig festgestellte Forderungen zugrunde.
4. Bei Konkursen und Zwangsvergleichen entfällt jeglicher Nachlass.
5. Auftraggeber bzw. Aussteller außerhalb der EU müssen bei Buchung nachweisen, dass sie von der Mehrwertsteuerpflicht (USt) befreit sind.

#### **§ 8 Schlussbestimmungen**

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Sollte eine der Bestimmungen des Vertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist in eine solche Bestimmung umzudeuten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

#### **§ 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz von Stuzubi.

Es gilt deutsches Recht.

## II. Spezieller Teil der AGB für

### → Messen, Veranstaltungen bzw. Ausstellungen vor Ort (AGB Messe)

**1. Teil:** entspricht dem allgemeingültigen Teil der AGB von Stuzubi (siehe oben)

**2. Teil:**

#### **§ 10 Hausordnung und Hausrecht**

Auf allen Veranstaltungen gilt die jeweilige Hausordnung. Das Hausrecht wird durch Stuzubi ausgeübt. Der Aussteller ist dazu verpflichtet, die gesetzlichen arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften einzuhalten, insbesondere die Bestimmungen für Feuerschutz, Unfallverhütung, Firmenbezeichnung und Preisauszeichnung.

#### **§ 11 Standzuteilung**

1. Die Standzuteilung erfolgt durch Stuzubi gemäß Kriterien, die durch das Thema der Veranstaltung vorgegeben sind und unter Berücksichtigung der räumlichen Situation. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist nicht maßgebend. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Zuteilung der Standfläche inkl. der Standnummer erfolgt schriftlich. Änderungswünsche, die die Größe und Form betreffen, sind nach der Zuteilung nicht mehr möglich.

2. Nach Zuteilung darf eine Verlegung der Standfläche nur aus zwingenden Gründen erfolgen. Stuzubi hat dem Aussteller einen möglichst gleichwertigen Stand zuzuteilen.

3. Stuzubi hat das Recht, eine Änderung der Lage und der Größe des Standes vorzunehmen, falls behördliche Auflagen eine solche Maßnahme unumgänglich machen.

4. Im Hinblick auf ein einheitliches und ausgewogenes Gesamtbild der Veranstaltung ist eine Änderung der Lage und der Größe der Standfläche auch dann zulässig, wenn die Veranstaltung nicht komplett ausverkauft sein sollte.

5. Stuzubi ist jederzeit berechtigt, die Ein- und Ausgänge zum Messe-/Ausstellungsgelände sowie die Notausgänge und Durchgänge in den Hallen und Freigeländen aus zwingenden Gründen zu verlegen.

#### **§ 12 Gestaltung und Ausstattung der Standfläche**

1. Der Aussteller hat seinen Stand für die gesamte Dauer der Veranstaltung deutlich sichtbar mit seinem Namen zu kennzeichnen. Die Beschilderung wird vom Messebauer von Stuzubi einheitlich bereitgestellt.

2. Bei Errichtung und Ausstattung des Standes sind im Interesse einer gelungenen Gesamtpräsentation Richtlinien und Weisungen von Stuzubi, insbesondere wie in den technischen Richtlinien des jeweiligen Veranstaltungsortes enthalten, zu befolgen. Beamer, Beleuchtung sowie sonstige elektrische Geräte sind bei Stuzubi anzumelden. Eigene Stromanschlüsse sind auf der Veranstaltung verboten. Bei Zuwiderhandlung und Schadensfall ist der Messeaussteller voll haftbar.

3. Der Einsatz von ausstellereigenen Standbausystemen ist bis 8 Wochen vorab mit Angaben zum Standbaukonzept inkl. Maßeinheiten und Visualisierung Stuzubi mitzuteilen und von Stuzubi zu genehmigen.

4. Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist nicht zulässig.

5. Der Einsatz besonders schwerer Ausstellungsgegenstände, die die maximale Bodenbelastbarkeit von 300 kg/m<sup>2</sup> überschreiten, ist Stuzubi im Vorfeld der Veranstaltung mitzuteilen. Im Zweifelsfall ist der Aussteller verpflichtet, die Bodenbelastbarkeit des Veranstaltungsortes bei Stuzubi zu erfragen. Nicht zugelassene Exponate sind auf Verlangen zu ändern oder zu entfernen. Kommt der Aussteller einer solchen Aufforderung nicht unverzüglich nach, kann die Entfernung durch Stuzubi veranlasst werden. Muss der Stand in einem solchen Fall geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Standmiete.

6. Der Einsatz von Maschinen und/oder akustischen Geräten kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geregelten Veranstaltungsablaufs eingeschränkt oder untersagt werden. Stuzubi behält sich den Einsatz einer Lautsprecheranlage für wichtige Durchsagen vor.

#### **§ 13 Standbetreuung**

1. Der Stand hat innerhalb der angegebenen Öffnungszeiten der Veranstaltung durchgehend von kompetentem Personal besetzt zu sein.

2. Die Aussteller versichern, an ihrem Stand ausschließlich Personalgewinnung und Personalmarketing zu betreiben. Sonstige Aktivitäten wie Produktwerbung, Vertrieb von Dienstleistungen und Akquisition anderer Aussteller sind nicht bzw. nur mit schriftlicher Genehmigung von Stuzubi gestattet. Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbedrucksachen, aber auch die Ansprache von Besuchern, ist nur innerhalb der gemieteten Standfläche erlaubt. Ein Verstoß kann den Ausschluss von der Messe ohne Kostenerstattung zur Folge haben.

#### **§ 14 Auf- und Abbau**

1. Der Aussteller muss am Tag vor Veranstaltung seine Standfläche innerhalb der von Stuzubi festgelegten Zeiten und unter Einhaltung der Vorgaben eingerichtet haben.
2. Abweichende Aufbauzeiten (Sonderregelungen) müssen mindestens eine Woche vorher eingereicht und von Stuzubi schriftlich genehmigt werden. Dafür können Gebühren anfallen.
3. Kein Stand darf vor dem offiziellen Ende der Veranstaltung ganz oder auch nur teilweise abgebaut oder geräumt werden. Im Falle einer schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Aussteller zu Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe der vollen Standmiete.
4. Die Standfläche ist spätestens zum Ende der angegebenen Abbauezeit im ursprünglichen Zustand zurückzugeben. Nach diesem Zeitpunkt befindet sich der Aussteller automatisch im Verzug, sofern der verspätete Abbau von ihm zu vertreten ist. Nach Beendigung der festgesetzten Abbauezeit werden nicht abgebaute Stände bzw. Exponate von Stuzubi ohne weitere Mahnung auf Kosten des Ausstellers unter Ausschluss der Haftung für Verlust oder Beschädigung entfernt.

#### **§ 15 Untervermietung**

1. Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung von Stuzubi den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise unterzuvermieten oder sonst zu überlassen, ihn zu tauschen oder Aufträge für andere Firmen anzunehmen.
2. Genehmigt Stuzubi die Überlassung an Dritte, insbesondere auch die Aufnahme eines Mitausstellers, erhebt Stuzubi eine Mitausstellergebühr von 1.290 € zzgl. gesetzl. Mwst. Der Aussteller haftet für den Gesamtbetrag.
3. Im Falle nicht genehmigter Überlassung an Dritte ist Stuzubi berechtigt, die Räumung des Standes durch den Untermieter zu verlangen, wobei die Pflicht zur Mietzinszahlung des Ausstellers unberührt bleibt. Statt der Räumung kann Stuzubi Zahlung eines Untermietzuschlages in Höhe von 50 % der vereinbarten Standmiete verlangen, mindestens jedoch 1.290 € zzgl. gesetzl. Mwst.

#### **§ 16 Gemeinschaftsstände / gesamtschuldnerische Haftung**

1. Mieten mehrere Aussteller einen Stand gemeinsam, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner.
2. In der Anmeldung haben sie einen gemeinschaftlichen Vertreter zu benennen. Er gilt als zur Abgabe und Entgegennahme von rechtsgeschäftlichen Erklärungen aller Art für die Aussteller ermächtigt.

#### **§ 17 Direktverkauf, Bewirtung**

1. Der Direktverkauf von Waren an Dritte bedarf der schriftlichen Genehmigung von Stuzubi.
2. Zur Bewirtung, insbesondere zum Verkauf von Speisen, Getränken, Erfrischungen, Genussmitteln und Lebensmitteln aller Art, ist der Aussteller nicht berechtigt, sondern ausschließlich die von Stuzubi hierzu ermächtigten Dritten, insbesondere die Betreiber der Ausstellungsgaststätten.

#### **§ 18 Bewachung**

1. Die allgemeine Bewachung der Hallen und des Freigeländes übernimmt Stuzubi, jedoch ohne Haftung für Verlust oder Beschädigungen. Die Bewachung beginnt mit dem ersten Aufbau-tag und endet mit Ende des Abbaus.
2. Für die Beaufsichtigung und Bewachung der angemieteten Standfläche und Standausstattung ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauezeiten.

#### **§ 19 Brandschutz**

##### **1. Standbau und Dekorationsmaterialien**

Nach den Brandschutzbestimmungen muss Dekorationsmaterial an den Ständen nach DIN 4102 B1 schwer entflammbar sein. Diese sind zum Beispiel Dekostoffe, Banner, Fahnen, Kunstblumen, Rollups sowie faltbare und mobile Messestände.

Der Nachweis ist auf jeder Messe bei Nachfragen vorzulegen.

Standmaterialien können auch rechtzeitig im Vorfeld mit geeigneten und zugelassenen Flammenschutzmittel sowie unter Beachtung der Verarbeitungshinweise behandelt werden. Hier muss der Aussteller eine Bestätigung mit Stempel und Unterschrift als Nachweis vorlegen sowie das Brandschutzzertifikat des verwendeten Mittels. Unter [www.aisco.de](http://www.aisco.de) können Sie Flammenschutzmittel bestellen.

Bäume und Pflanzen dürfen zu Dekorationszwecken nur verwendet werden, wenn sie frisch geschnitten worden sind (Blätter und Nadeln müssen grün und saftig sein).

Bäume müssen 50 cm über dem Boden astfrei sein. Bambus, Ried, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf, Paletten oder ähnliche Materialien sind verboten.

Unternehmen mit eigenen Ständen und eigenem Messebauer haben die Pflicht alle Kriterien der Brandschutzbestimmungen einzuhalten.

Sofern der Aussteller die vorstehenden Brandschutzbestimmungen nicht einhält, haftet er für sämtliche Schäden, die aus der Verletzung der Brandschutzbestimmungen resultieren. Ausgeschlossen von den Brandschutzbestimmungen sind Werbematerialien für den Tagesbedarf.

#### 2. Explosionsgefährliche Stoffe, Munition

Explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz in der jeweils gültigen Fassung und dürfen auf Messen und Ausstellungen nicht ausgestellt werden. Dies gilt auch für Munition im Sinne des Waffengesetzes.

#### 3. Pyrotechnik

Pyrotechnische Vorführungen sind genehmigungspflichtig.

#### 4. Verwendung von Luftballons und Flugobjekten

Die Verwendung von Flugobjekten und Ballons einschließlich Luftballons ist in den Hallen und im Freigelände grundsätzlich nicht gestattet.

#### 5. Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter

In den Ständen dürfen keine Abfall-, Wertstoff- und Reststoffbehälter aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. In den Ständen anfallende Abfall-, Wert- und Reststoffe sind regelmäßig, spätestens am Abend eines jeden Veranstaltungstages vom Aussteller zu entsorgen. Weitere Informationen im Vordruck Abfallentsorgung, den jeder Aussteller erhält.

#### 6. Leergut

Die Lagerung von Leergut jeglicher Art (z.B. Verpackungen und Packmittel) in den Ständen und außerhalb des Standes, in der Halle oder im Ladebereich ist verboten. Anfallendes Leergut ist unverzüglich zu entfernen.

### § 20 Haftung, Versicherung

1. Stuzubi übernimmt keine Haftung für die pünktliche Bereitstellung von vom Aussteller angelieferten Materialien und Unterlagen, Schäden an Ausstellungsgegenständen, der Standausrüstung sowie eventuellen Folgeschäden, es sei denn Stuzubi hat sie wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten.

2. Der Aussteller haftet für sämtliche von ihm und/oder seinen gesetzlichen Vertretern (Erfüllungsgehilfen) verursachten Schäden an den ihm zur Verfügung gestellten Ausstellungsflächen sowie der gesamten weiteren von ihm und/oder seinen gesetzlichen Vertretern (Erfüllungsgehilfen) mitbenutzten und angemieteten Flächen und Gegenständen am Veranstaltungsort.

3. Stuzubi steht wegen seiner Ansprüche gegenüber dem Aussteller an dessen eingebrachten Messe-/Ausstellungsgegenständen das Vermieterpfandrecht zu. Stuzubi haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verlust der Pfandgegenstände und kann nach schriftlicher Ankündigung das Pfandgut freihändig verkaufen. Dabei wird vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände unbeschränktes Eigentum des Ausstellers sind.

### § 21 Änderungen / Höhere Gewalt / Schadensersatz

Ist Stuzubi infolge höherer Gewalt oder aus anderen von ihm nicht zu vertretenden Gründen gezwungen entweder dem Aussteller zu kündigen (*siehe § 24*) oder den Ausstellungsbereich bzw. Teile davon vorübergehend oder auf Dauer zu räumen, die Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusagen, so kann der Aussteller hieraus keine Rechte, insbesondere keine Ansprüche auf Schadensersatz, gegen Stuzubi herleiten.

### § 22 Rechnungsstellung und Agenturaufträge

1. Die Rechnungsstellung, insbesondere von den angegebenen Leistungen im Buchungsformular, wie Komplettstand inklusive der Online-Stellenbörse und Matching, Datenpflege, Zusatzbuchung auf der Messe und im Messemagazin erfolgen frühestens nach dem Buchungsschluss und spätestens nach der jeweiligen Veranstaltung. Weitere Extras, wie z.B. zusätzliche Cateringkarten oder Strom, oder nachträgliche Buchungen werden nach der Veranstaltung gesondert in Rechnung gestellt.

2. Agenturaufträge sind nicht AE-fähig bzw. provisionsberechtigt.

### § 23 Rücktritt des Ausstellers / Stornierung

1. Der Aussteller hat seinen Rücktritt vom Auftrag bzw. Vertrag schriftlich zu beantragen.
2. Wird dem Aussteller von Stuzubi ein
  - a) vollständiger Rücktritt zugestanden, steht Stuzubi ein Anspruch auf die folgenden Stornierungspauschalen gegen den Aussteller zu:
    - Mehr als 5 / 3 / 2 Monate vor der Veranstaltung 25% / 50% / 75% der Gesamtkosten
    - 2 Monate oder weniger vor der Veranstaltung 100% der Gesamtkosten
  - b) teilweiser Rücktritt zugestanden, z.B. für den Messestand, wird Stuzubi die beiden noch mitgebuchten Zusatzangebote liefern und dafür die Preise für Nichtaussteller abrechnen (*siehe § 1*). Die Stornierungspauschalen für den Messestand fallen dann nur noch vom Restbetrag an.
3. Stuzubi ist berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes einen anderen Aussteller auf den nicht bezogenen Stand des rücktrittswilligen Ausstellers zu verlegen oder den Stand in anderer Weise auszufüllen oder neu zu vermieten. Der Anspruch von Stuzubi nach *Ziff. 2* bleibt hiervon unberührt.

### § 24 Kündigungsrecht von Stuzubi

1. Stuzubi ist ohne Einhaltung einer Frist zur Kündigung berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als solcher gilt insbesondere, dass:
  - a) der Aussteller sich in Zahlungsverzug befindet und auch auf Mahnung hin nicht binnen einer Woche Zahlung leistet.
  - b) der Aussteller andere Aussteller oder den Messebetrieb stört oder Weisungen oder die Hausordnung von Stuzubi bzw. des Messegeländes nicht beachtet.
  - c) die Messe ganz oder teilweise nicht stattfindet – unbeschadet der Standzuteilung (*siehe § 11*).
2. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Stuzubi wird mindestens die garantierten Leistungen abrechnen (*siehe § 1*) und kann darüber hinaus einen Schadenersatz – immer gemessen vom ersten offiziellen Bekanntwerden - in Höhe der Stornierungspauschalen verlangen (*siehe § 23.2.a*). Die Geltendmachung eines größeren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Dem Aussteller steht der Nachweis frei, dass Stuzubi ein geringerer als der behauptete Schaden entstanden ist.

*Schlussbestimmungen, Erfüllungsort und Gerichtsstand siehe oben im allgemeingültigen Teil der AGB von Stuzubi*

## → Magazine, Online und Digitale Messen/Events (AGB MODE)

**1. Teil:** entspricht dem allgemeingültigen Teil der AGB von Stuzubi (siehe oben)

### 2. Teil:

Für die Aufnahme von Anzeigen in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen leistet Stuzubi keine Gewähr. Dadurch entstehende Regressansprüche des Auftraggebers sind nur zulässig, wenn dieser schriftlich die Gültigkeit des Auftrages davon abhängig gemacht hat.

Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche von Stuzubi deutlich kenntlich gemacht.

Stuzubi behält sich vor, Auftragsaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – wegen des Inhaltes, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen Grundsätzen von Stuzubi abzulehnen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

Ein Rücktritt vom Auftrag hat schriftlich zu erfolgen. Wenn dieser dem Auftraggeber seitens Stuzubi zugestanden wird, fallen folgende pauschalen Stornogebühren - mindestens jedoch 150 € Bearbeitungsgebühr - zzgl. gesetzl. MwSt. an:

Für Magazinbuchungen bis 30 Tage vor Anzeigenschluss 30 %, von 29 Tagen bis zum Anzeigenschluss 75 %, danach 100 % des Gesamtpreises.

Für Onlinebuchungen und Digitale Messen/Events bis 30 bzw. 14 Tage vor der beauftragten Onlinestellung oder Veranstaltung 30 % bzw. 50%, danach 100 % des Gesamtpreises.

Für gedruckte Magazine werden Korrekturabzüge nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zugesandten Korrekturabzüge. Sendet der Auftraggeber die ihm rechtzeitig übermittelten Korrekturabzüge nicht fristgerecht zurück, so wird das als Genehmigung zum Druck gewertet.

Stuzubi gewährleistet bei einwandfreien Druckunterlagen (siehe Technische Abwicklung und Daten in den Mediadaten) die drucktechnisch einwandfreie Wiedergabe der (Anzeigen-) Buchung.

Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder unvollständigem bzw. Nichtabdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung bzw. eine Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Weitergehende Haftungen für Stuzubi sind ausgeschlossen. Fehlende oder fehlerhaft gedruckte Kontrollangaben ergeben keinen Anspruch für den Auftraggeber, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist.

Reklamationen müssen innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden. In Zweifelsfällen folgt Stuzubi dem Gutachterausschuss für Druckreklamationen. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, den Stuzubi nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger Restpflichten, Stuzubi den Unterschied zwischen einem gewährten und anhand der Veröffentlichung tatsächlich entstandenen Nachlass zurückzuerstatten.

Die Pflicht zur Aufbewahrung von Druckunterlagen endet drei Monate nach Erscheinen der jeweiligen Anzeige, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen worden ist.

Für Online umfasst die Leistung insbesondere die Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung der Werbemittel auf den vereinbarten Internetseiten im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten in dem nachfolgend definiertem Umfang: Während der Durchführung von Wartungsarbeiten an den Internetseiten oder bei einem Ausfall des Ad-Servers besteht keine Pflicht zur Verbreitung und öffentlichen Zugänglichmachung der Werbemittel, soweit hierbei ein Zeitraum von 24 h (fortlaufend oder addiert) innerhalb eines Monats nicht überschritten wird.

Agenturaufträge für Online sind nicht AE-fähig, jedoch für Magazine bei Lieferung kompletter Unterlagen mit 10 % provisionsberechtigt (10 % AE). Ggf. gewährte Preisnachlässe werden vorab verrechnet (abgezogen).

Die Rechnungsstellung erfolgt nach Lieferung bzw. Leistungserbringung, d.h. Belegversand der ersten Veröffentlichung oder Freischaltung im Internet bzw. nach Beendigung der Digitalen Messe/Event (Bei Kombibuchungen im Paket mit Messen, hier vor Ort-Messen, richten sich die Zahlungsmodalitäten nach der Messeabrechnung.).

Ein Auflagenrückgang ist nur dann von Einfluss auf das Vertragsverhältnis, wenn eine Auflagenhöhe zugesichert ist und diese um mehr als 20 % sinkt.

Bei Betriebsstörungen oder Eingriffen durch höhere Gewalt, z. B. Streik, Beschlagnahmung und dergleichen, hat Stuzubi Anspruch auf die volle Bezahlung des Auftrages bzw. bei gedruckten Magazinen, wenn die Aufträge mit 80 % der zugesicherten Druckauflage erfüllt sind.

Im Falle höherer Gewalt erlischt jede Verpflichtung von Stuzubi auf Erfüllung von Aufträgen und Leistung von Schadenersatz. Insbesondere wird auch kein Schadenersatz für nicht veröffentlichte oder nicht rechtzeitig veröffentlichte Anzeigen bzw. nicht durchgeführte Digitale Messen/Events geleistet.

*Schlussbestimmungen, Erfüllungsort und Gerichtsstand siehe oben im allgemeingültigen Teil der AGB von Stuzubi*